

## **Belegungs- und Gestaltungsplan für Sargreihengräber in Reihengrabanlagen**

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung  
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben unberührt**

### **Belegungsplan**

In jeder Sargreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm beigesetzt werden, soweit hierdurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Verlängerung der Nutzungszeit von 20 Jahren.

### **Gestaltungsplan**

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung dieser Grabstätten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Eine jahreszeitliche Bepflanzung der einzelnen Grabstellen ist möglich. Die Größe und Lage dieser Flächen wird festgelegt. Das Aufstellen von Grabvasen ist zulässig.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen/ Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aller Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen/ Ergänzungen an der Bepflanzung vorzunehmen.

### **Grabmalvorschriften**

Zulässig sind nur gestaltete, liegende Grabmale die eine Fläche von 0,12 - 0,20 m<sup>2</sup> aufweisen. In der Abmessung gelten dabei 0,40 m x 0,40 m als Kernmaß bei einer Mindeststärke von 0,12 m. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Schriftarten und -formen sind frei wählbar.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung eines Holzkreuzes zur Namensnennung ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten möglich.